



**Gruppe Strasse**

Abteilung ST 4 - Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik

Stubenring 1, 1011 Wien

Telefon: +43 (1) 711 00-5529

Telefax: +43 (1) 711 00-15072

GZ. 171304/1-II/ST4/03 DVR 0000175

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 19. Mai 2003

**Betr.: Absolvierung der Mehrphasenausbildung bei einem Entzug der Lenkberechtigung von mehr als 18 Monaten**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage die Austauschseiten für den FSG-Gesamterlass zu § 4c Abs. 3 FSG zu der im Betreff genannten Angelegenheit mit der Bitte um Kenntnisnahme und Übermittlung an die mit der Vollziehung des Führerscheingetzes betrauten Behörden.

Die aktualisierte Version des FSG-Gesamterlasses ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ([www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)) unter Straße / Straßenverkehrsrecht / Führerscheinggesetz / Erlässe abrufbar.

Beilage

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr Sachbearbeiter:**

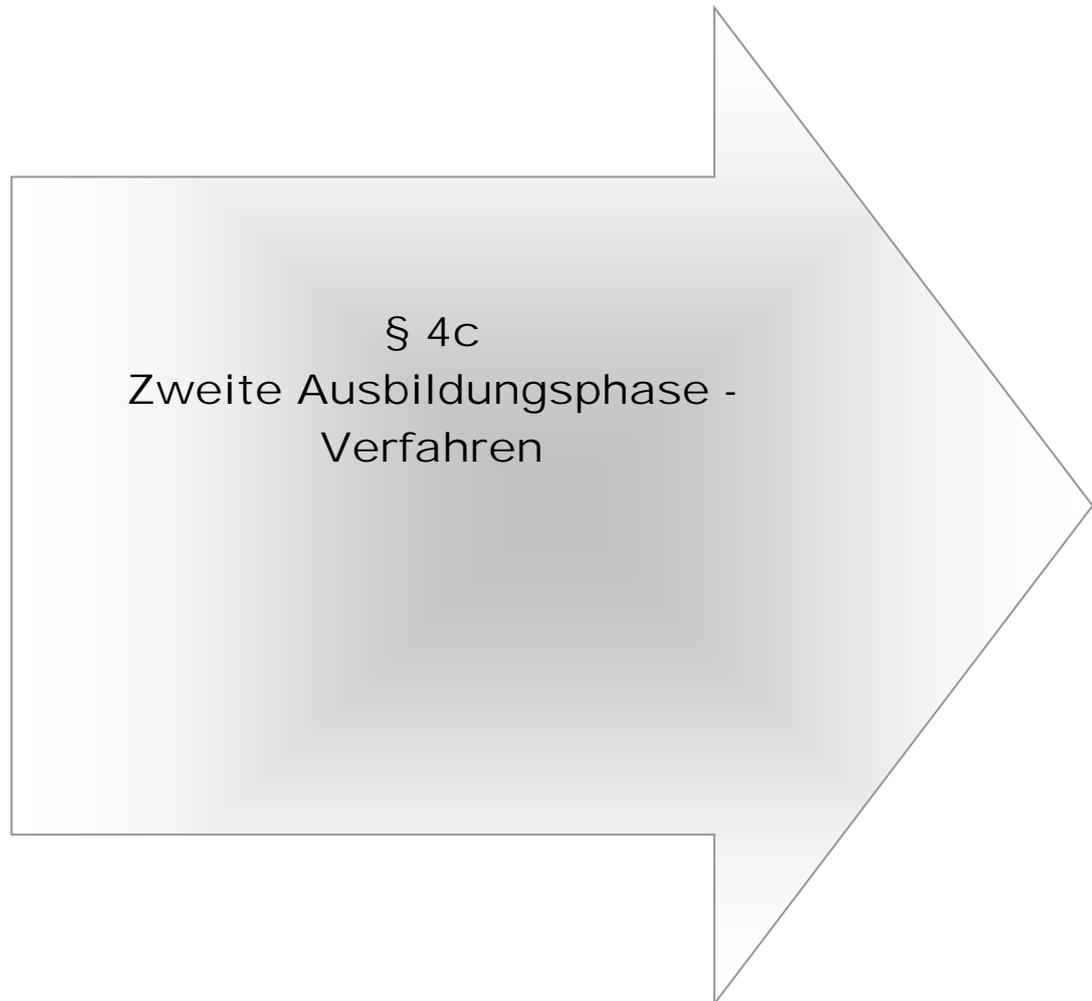
Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43 (1) 711 00-5529, Fax-DW: 15072

wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wagner*



§ 4c  
Zweite Ausbildungsphase -  
Verfahren

**zu Abs. 3:**

Aufgrund mehrerer Anfragen wird seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Folgendes klargestellt:

Gemäß § 43 Abs. 13 des Führerscheingesetzes treten die Bestimmungen der §§ 4a bis 4c des FSG betreffend die Mehrphasenausbildung mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Besitzer von Lenkberechtigungen, die diese aufgrund eines Antrages erworben haben, der vor dem 1. Jänner 2003 bei der Behörde eingebracht wurde, müssen die Mehrphasenausbildung nicht absolvieren.

Dementsprechend ist die Bestimmung des § 4c Abs. 3 FSG auch nur auf jene Fälle anzuwenden, in denen der Besitzer der Lenkberechtigung bei der Ersterteilung der Lenkberechtigung zur Absolvierung der Mehrphasenausbildung verpflichtet war. Diese Bestimmung hat daher einen sehr engen Anwendungsbereich, da sie nur die (seltenen) Fälle erfasst, in denen über einen Fahranfänger noch vor Absolvierung der Mehrphasenausbildung ein Entzug der Lenkberechtigung von mehr als 18 Monaten verhängt wird. Da die Lenkberechtigung in diesem Fall erlischt, ist eine derartige Bestimmung erforderlich. Sollte der Betreffende nach Ablauf der Entziehungsdauer wieder eine Lenkberechtigung beantragen und hat er die Mehrphasenausbildung noch nicht absolviert, so soll dies im Rahmen der Wiedererteilung erfolgen.

Unzulässig ist es jedenfalls, die Bestimmung des § 4c Abs. 3 FSG auf jene Fälle auszudehnen, in denen der Betreffende bei der Ersterteilung der Lenkberechtigung zur Absolvierung der Mehrphasenausbildung nicht verpflichtet war. Dies war nie beabsichtigt und kann auch aus § 4c Abs. 3 FSG nicht abgeleitet werden, da der Beisatz „sofern sie nicht bereits im Rahmen der Ersterteilung der Lenkberechtigung absolviert wurde“ von einer Verpflichtung zur Absolvierung der Mehrphasenausbildung im Rahmen der Ersterteilung ausgeht. Außerdem würde eine derartige Auslegung zu dem völlig widersinnigen Ergebnis führen, dass etwa ein Lenker, der jahrzehntelang im Besitz einer Lenkberechtigung war und nun eine Wiedererteilung beantragt, wie ein unerfahrener Fahranfänger behandelt wird. Da eine derartige Lösung nie beabsichtigt war, ist auch das Zentrale Führerscheinregister auf diese Konstellation nicht ausgerichtet, und es gibt bei diesen Personen keine Eintragungsmöglichkeit der absolvierten Stufen durch Fahrschulen und Autofahrerclubs.